

Ministerium des Innern und für Sport

Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 31. August 1999 (341/18 103-8.1) MinBl. 1999, S. 351

geändert durch:

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 02. Februar 2001 (18 103-8.1/341) MinBl. 2001, S. 181

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 24. August 2004 (18 103-8.1/341) MinBl. 2004, S. 310

1 Allgemeines

Gemäß § 1 Abs. 5 POG ist die Polizei zuständig für die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr. Der Minister des Innern und für Sport kann diese Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau durch Rechtsverordnung auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

Auf Grund der seit Jahren steigenden Anzahl von Kraftfahrzeugen sowie der durch nicht angepaßte und überhöhte Fahrgeschwindigkeiten ausgehenden Gefahren für Verkehrsteilnehmer sind erhöhte Anstrengungen zur Verbesserung der Verkehrssituation erforderlich. Da die Polizei gehalten ist, zur Reduzierung der schweren Unfälle auf den Außerortsstraßen den Schwerpunkt ihrer Verkehrsüberwachung im außerörtlichen Bereich zu bilden, hat es sich als notwendig erwiesen, zu ihrer Entlastung und zur Optimierung der innerörtlichen Kontrollen eine Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46) in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen, die den örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit einräumt, auf Antrag die innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung selbst durchzuführen (§ 7 Nr. 2 a.a.O).

Die Verantwortung für die innerörtliche Verkehrssituation wird durch die Zuständigkeitsübertragung maßgeblich bei den Kommunen zusammengeführt. Sie eröffnet den Kommunen damit die Möglichkeit, im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung die Aufgabenschwerpunkte anlaßbezogen auf die Verkehrsüberwachung oder auf die Verbesserung des Verkehrsraumes in baulicher und verkehrstechnischer Hinsicht zu setzen.

2 Antragsverfahren

Der Antrag ist auf dem Dienstweg formlos beim Ministerium des Innern und für Sport zu stellen, wobei die Einzelheiten der Durchführung der Aufgabenwahrnehmung, insbesondere in personeller und technischer Hinsicht, eingehend darzulegen sind.

Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt eine Aufnahme in die Anlage zu der in Nummer 1 erwähnten Zuständigkeitsverordnung. Die Zuständigkeit wird grundsätzlich auf Dauer übertragen. Soweit in Einzelfällen die Aufgabe nicht sachgerecht wahrgenommen wird, kann sie der betreffenden örtlichen Ordnungsbehörde wieder entzogen werden.

Da es sich um die Übernahme einer freiwilligen Aufgabe handelt, kann die örtliche Ordnungsbehörde auch jederzeit wieder die Rückübertragung der Zuständigkeit beantragen. In dem Falle erfolgt eine Streichung aus der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung.

3 Aufgabenwahrnehmung

3.1 Grundsätze

Vorrangiges Ziel der Verkehrsüberwachung (hier: Geschwindigkeitsüberwachung) ist die Verkehrsunfallprävention. Durch die Geschwindigkeitsüberwachung sollen Unfälle verhütet und Unfallfolgen gemindert sowie schädliche Umwelteinflüsse begrenzt werden. Daneben sollen die Verkehrsteilnehmer zu verkehrsgerechtem und rücksichtsvollem Verhalten veranlaßt werden.

Damit die Fahrzeugführer ihre Geschwindigkeit den örtlichen Straßen- und Verkehrsverhältnissen anpassen, müssen zunächst die erforderlichen baulichen und verkehrstechnischen Voraussetzungen im Straßenraum geschaffen werden. Die Verkehrsüberwachung stellt dazu die notwendige Ergänzung für ein abgestimmtes, ganzheitliches Verkehrssicherheitskonzept dar. Dabei kommt der Geschwindigkeitsüberwachung eine besondere Bedeutung zu.

Die Zuständigkeit besteht nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft. Dies ist nach § 42 Abs. 3 StVO der durch die Ortstafeln Zeichen 310, 311 umgrenzte Raum ohne Rücksicht auf die Bebauung.

3.2 Festlegung der Messstellen

Grundlage für die Geschwindigkeitsüberwachung sind die Ergebnisse der Unfallauswertung und die Erkenntnisse über sonstige Gefahrenstellen im Straßenverkehr. Das jeweilige Polizeipräsidium stellt der örtlichen Ordnungsbehörde die entsprechenden Daten zur Verfügung. Zusätzlich teilt die Verkehrsunfallkommission den Ordnungsbehörden gefährliche Stellen im Verkehrsraum mit.

Auf das Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 10. Januar 2000 – Az.: 8706-20.3-2859/99 –, betr. Örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle, wird hingewiesen.

Ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO durch Verkehrszeichen besonders geregelt, ist zunächst zu prüfen, ob die Verkehrszeichen ordnungsgemäß angeordnet (§ 45 Abs. 9 StVO und VwV zu § 45 StVO), aufgestellt und zweifelsfrei erkennbar sind.

Geschwindigkeitsmessanlagen sollen nicht unmittelbar nach Beginn bzw. vor Ende des geschwindigkeitsbeschränkten Straßenabschnitts eingesetzt werden. Der Abstand bis zur Messstelle soll im Regelfall mindestens 100 m betragen. Die Entfernung kann unterschritten werden:

1. Am Anfang einer Geschwindigkeitsbeschränkung bis auf 50 m, wenn die Geschwindigkeit stufenweise herabgesetzt ist und die Messstelle nicht innerhalb des Bereiches der ersten Geschwindigkeitsstufe liegt.
2. In angemessener Weise am Anfang einer Geschwindigkeitsbeschränkung, wenn es sich um eine Unfallhäufungsstelle oder einen besonderen Gefahrenpunkt (z.B. Kindergarten, Schule, Seniorenheim etc.) handelt.
3. In angemessener Weise am Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung, wenn es sich um eine Unfallhäufungsstelle handelt und auf Grund der örtlichen Verhältnisse sonst eine Messung nicht möglich wäre.

Da eine lückenlose Verkehrsüberwachung nicht möglich ist, sind Prioritäten zu setzen und Schwerpunkte zu bilden. Überwachungsmaßnahmen sind dort zu konzentrieren, wo sich häufig Unfälle ereignen (Unfallhäufungsstellen, -linien, -gebiete) oder die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich Unfälle ereignen werden (Gefahrenstellen). Das sind insbesondere solche Stellen, an denen wiederholt wichtige Verkehrsregeln mißachtet werden oder bei denen es sich um besonders schutzwürdige Bereiche handelt, wie Schulwege, Nahbereiche von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Seniorenheimen, Kureinrichtungen u.ä. oder verkehrsberuhigte Zonen. Überwachungsmaßnahmen an anderen Stellen sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Die örtliche Ordnungsbehörde stimmt ihre Einsatzkonzeption rechtzeitig mit der Polizei ab.

3.3 Ankündigung der Kontrollen

Kontrollen können nach eigener Lagebewertung in den lokalen Medien angekündigt werden.

Von einer genauen Bekanntgabe der Messstellen und Einsatzzeiten ist jedoch abzu-
sehen, um die allgemeine Präventivwirkung nicht zu beeinträchtigen.

Bei einer Veröffentlichung gelten folgende Kriterien:

- Verhinderung der Lokalisierung, indem regelmäßig nur der allgemeine Kontrollbereich angegeben wird.
- Keine Angabe der Fahrtrichtung.
- Keine Angabe über das eingesetzte Fahrzeug/Messgerät.

Entsprechende Medienhinweise sollten für die Verkehrsteilnehmer immer den Hinweis enthalten, dass die Aufzählung der Kontrollbereiche nicht abschließend ist, sich Standorte verändern können und weitere Kontrollen durchgeführt werden.

3.4 Einsatzzeiten

Orientiert am Verkehrsunfallgeschehen und den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung soll die Geschwindigkeit auch an Wochenenden, Feiertagen und nachts überwacht werden.

3.5 Messtechnik

Für die Geschwindigkeitsüberwachung dürfen nur geeichte Geräte eingesetzt werden. Geschwindigkeitsmessgeräte sind unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Geräteherstellers in der jeweils von der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt genehmigten Fassung aufzustellen und zu bedienen.

Über die Aufstellung des Messgerätes, die Durchführung der Funktionsprüfung und gegebenenfalls den Ablauf des Messeinsatzes ist ein Messprotokoll zu fertigen.

Bei dem Einsatz von Messgeräten, die nicht für den unbemannten Betrieb zugelassen sind, ist der Verkehrs- und Messablauf bei jeder Messung durch das Personal zu beobachten. Erforderlichenfalls ist beim Geräteaufbau, zur Sicherung von Gerät und Messeinsatz sowie insbesondere zur Sicherstellung des Messbetriebes im erforderlichen Umfang mehr Personal einzusetzen.

Sofern es der Verkehrsraum, die Art des Einsatzes und die Konstruktion des Überwachungsgerätes zulassen, sind Fahrzeuge frontal zu fotografieren. Beim Einsatz von Blitzlichtgeräten ist darauf zu achten, dass Fahrzeugführer nicht geblendet werden.

Eine effektive Geschwindigkeitsüberwachung kann nur durch den Einsatz von mobilen Geschwindigkeitsmessenanlagen erfolgen. Dadurch ist sichergestellt, dass auf Grund der aktuellen Verkehrsunfallanalyse die Geschwindigkeitsmessungen zielgerichtet zu unterschiedlichen Zeiten an unterschiedlichen Unfallhäufungs- oder Gefahrenstellen erfolgen können. Diese Grundvoraussetzungen der Verkehrsüberwachung lassen sich durch den Einsatz stationärer Geschwindigkeitsmessenanlagen nur in Ausnahmefällen erfüllen. Die Einrichtung stationärer Geschwindigkeitsmessenanlagen unterliegt der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport.

3.6 Toleranzwerte

Vom jeweiligen Messwert ist zugunsten der betroffenen Person folgender Wert als Gerätetoleranz abzuziehen:

Messwert bis 100 km/h	= 3 km/h
Messwert 101 - 133 km/h	= 4 km/h
Messwert 134 - 166 km/h	= 5 km/h
Messwert 167 - 200 km/h	= 6 km/h
Messwert 201 - 233 km/h	= 7 km/h
Messwert 234 - 250 km/h	= 8 km/h.

Die Toleranzwerte gelten nur für Messwerte innerhalb des eichamtlich beglaubigten Messbereichs.

Verbleibt nach Abzug der Gerätetoleranz eine Geschwindigkeitsüberschreitung von nicht mehr als 5 km/h, so ist diese als unbedeutende Ordnungswidrigkeit zu werten und in der Regel von der weiteren Verfolgung abzusehen.

3.7 Überwachungspersonal

Die örtliche Ordnungsbehörde setzt für die Geschwindigkeitsmessung und für die Durchführung des Verfahrens nur ausgebildetes Personal ein. Auf die Regelung in Nr. 1.1 Abs. 3 Satz 2 und Nr. 1.2 Abs. 4 der Verwaltungsvorschrift über Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte vom 2. Januar 1995 (MinBl. S. 106, 1999 S. 510) wird hingewiesen.

Die Kenntnisse in der praktischen Durchführung von Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen haben die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten der örtlichen Ordnungsbehörde durch eine Bescheinigung über den Besuch eines entsprechenden Lehrganges bei der Landespolizeischule nachzuweisen.

3.8 Ermittlung von Betroffenen

3.8.1 Anhalten

Bei der Aufgabenwahrnehmung kann die örtliche Ordnungsbehörde Anhaltekommandos mit eigenem Personal zur Identifizierung Betroffener einsetzen.

Bei der Verfolgung von Geschwindigkeitsverstößen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die örtliche Ordnungsbehörde ist im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeit nach Maßgabe der §§ 163 b, 163 c StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG befugt, die zur Feststellung der Identität eines Betrof-

fenen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierzu gehört insbesondere das Anhalten des Betroffenen.

Das Anhalten ermöglicht die eindeutige Identifizierung der FahrerIn oder des Fahrers und gibt Gelegenheit, diese in einem Verkehrsgespräch über die Gefährlichkeit von Geschwindigkeitsüberschreitungen zu informieren. Das Anhalten kann nur durch gemäß § 95 POG bestellte Hilfspolizeibeamtinnen oder Hilfspolizeibeamte in Uniform erfolgen. Auf die Regelung in Nr. 3.1 Abs. 2 der in Nummer 3.7 genannten Verwaltungsvorschrift wird hingewiesen.

3.8.2 Kennzeichenanzeigen

Die Übermittlung der Fahrzeug- und Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt darf durch Abruf im automatisierten Verfahren (ZEVIS) gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 a StVG auch an die Verwaltungsbehörden im Sinne des § 26 Abs. 1 StVG erfolgen.

Zur Reduzierung von Ermittlungersuchen an die Polizei und andere Behörden kann der schriftlichen Anhörung das Beweisfoto beigelegt werden.

Beim Pass- und Personalausweisregisterabgleich sind die Vorschriften des Rundschreibens über die Vorlage und Übermittlung von Lichtbildern aus dem Pass- und Personalausweisregister im Rahmen der Verfolgung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten vom 10. Juni 1996 (MinBl. S. 342), geändert durch Rundschreiben vom 28. März 2002 (MinBl. S. 308), zu beachten.

Die örtliche Ordnungsbehörde richtet Ersuchen zur Fahrerermittlung innerhalb des Landes an die örtliche Ordnungsbehörde, sofern diese ebenfalls für die Geschwindigkeitsüberwachung zuständig ist, ansonsten an die Polizei. Die ersuchte Ordnungsbehörde hat die Ermittlungersuchen mit eigenen Mitteln und Kräften durchzuführen. Sie ist - neben der Polizei - Behörde des Polizeidienstes im Sinne des § 161 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG.

Da die Polizei im unteren Verwarnungsbereich (bis 20 EUR) keine Fahrerermittlungen durchführt, ist von entsprechenden Ersuchen abzusehen.

3.9 Zusammenarbeit

Örtliche Ordnungsbehörden können gemäß § 12 ZwVG im Rahmen einer Zweckvereinbarung Regelungen über eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung treffen.

So kann eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten örtlichen Ordnungsbehörden insbesondere vorsehen, dass die Durchführung der innerörtlichen Geschwindigkeitsüberwachung von einer örtlichen Ordnungsbehörde für eine oder mehrere andere örtliche Ordnungsbehörden wahrgenommen wird und die jeweilige Zuständigkeit im Übrigen unverändert bleibt.

Die Vereinbarung kann sich auch auf bestimmte Teilbereiche der Aufgabenwahrnehmung beschränken, wie gemeinsame Bereitstellung von Personal, Überwachungstechnik etc.

Im Wege einer Zweckvereinbarung kann auch die Einrichtung einer gebietsübergreifenden Bußgeldstelle geregelt werden. Die Bestimmung des § 37 OWiG schließt eine solche Möglichkeit nicht aus.

die Bestimmungen der §§ 12 und 13 ZwVG sind zu beachten, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, dass die von zwei oder mehreren örtlichen Ordnungsbehörden geschlossene Zweckvereinbarung nach § 12 Abs. 2 ZwVG der Bestätigung der Aufsichtsbehörden der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften bedarf.

3.10 Beteiligung Privater

Die Verkehrs-/Geschwindigkeitsüberwachung ist eine hoheitliche Aufgabe. Ein Privatunternehmen oder eine Privatperson kann der örtlichen Ordnungsbehörde deshalb lediglich technische Hilfe leisten, indem beispielsweise ein mobiles Geschwindigkeitsmessgerät zur Verfügung gestellt und aufgebaut wird. Die Hilfspolizeibeamtin oder der Hilfspolizeibeamte der örtlichen Ordnungsbehörde hat sich dann in alleiniger Verantwortung vom ordnungsgemäßen Aufbau zu überzeugen, vorgeschriebene Funktionsprüfungen vorzunehmen, Messungen durchzuführen und nach deren Abschluss die Einsatzfilme zu entnehmen. Wird von dem privaten Dienstleister zusätzlich noch Bedienpersonal zur Verfügung gestellt, setzt dies voraus, dass die Hilfspolizeibeamtin oder der Hilfspolizeibeamte während des gesamten Messvorgangs zugegen ist und die Messung verantwortlich leitet.

Darüber hinaus kann die örtliche Ordnungsbehörde ein privates Fotolabor mit der Filmentwicklung beauftragen; dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Auswertung der Einsatzfilme hat dagegen ausschließlich durch die örtliche Ordnungsbehörde zu erfolgen.

3.11 Sonstige Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Werden der örtlichen Ordnungsbehörde bei der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung sonstige Verkehrsordnungswidrigkeiten augenscheinlich bekannt, zeigt sie diese der zuständigen Bußgeldbehörde an. Über Umstände, die den Verdacht einer Straftat der oder des Betroffenen begründen (z.B. Fahren ohne Fahrerlaubnis), unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle.

4 Dienstaufsicht

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die vollständige Überprüfung von Mess- und Ermittlungsvorgängen im Hinblick auf ihre ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen jederzeit möglich ist.

Messung und Auswertung sind organisatorisch getrennt durchzuführen. Es sind entsprechende Sicherheitskriterien festzulegen und auf deren Einhaltung zu achten.

Die Überprüfung in unregelmäßigen Zeitabständen obliegt der Behördenleiterin/dem Behördenleiter oder einer von ihr/ihm besonders beauftragten Person.

Einzelheiten sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

Im übrigen sind die in § 92 Abs. 2 POG genannten Behörden gehalten, fachaufsichtlich darauf hinzuwirken, dass bei der Aufgabenwahrnehmung die bestehenden Regelungen eingehalten werden.

5 Statistik

Die örtliche Ordnungsbehörde führt einen Nachweis, aus dem die Einsatzzeiten, die Einsatzorte nach Nummer 3.2 und die zahlenmäßigen Messergebnisse hervorgehen.

Eine Übersicht ist dem zuständigen Polizeipräsidium bis zum 15. des Folgemonats zuzuleiten. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erhält eine Zweitausfertigung der Übersicht. Sollte sich im Einzelfall zeigen, dass fachaufsichtliche Maßnahmen erforderlich werden, führt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion diese durch.

6 Einnahmeüberschüsse

Soweit bei der Aufgabenwahrnehmung Einnahmeüberschüsse erzielt werden, sollten diese nach Möglichkeit für Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit verwendet werden.